

BGer 5A_909/2020 vom 30. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_909_2020

FR: TF 5A_909/2020 du 30 août 2021

IT: TF 5A_909/2020 del 30 agosto 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG). Das Kantonsgericht hat vorliegend keinen Endentscheid gefällt, sondern die Sache an das Bezirksgericht zur Beurteilung des Klagebegehrens-Ziff. 1 zurückgewiesen (Zwischenentscheid), gleichzeitig aber über die Klagebegehren-Ziff. 2 und 3 materiell entschieden und diesbezüglich das kantonale Verfahren abgeschlossen. Es ist zu prüfen, ob das kantonsgerichtliche Urteil einen Teilentscheid im Sinne von Art. 91 lit. a BGG darstellt, was die Abweisung der Klagebegehren-Ziff. 2 und 3 anbetrifft (vgl. zur Verfahrenslage: BGE 135 III 212 E. 1.2).

E. 1.2

Nach Art. 91 lit. a BGG ist die Beschwerde zulässig gegen einen Entscheid, der nur einen Teil der gestellten Begehren behandelt, wenn diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können. Diese Unabhängigkeit ist zum einen so zu verstehen, dass die gehäuften Begehren auch Gegenstand eines eigenen Prozesses hätten bilden können. Zum anderen erfordert die Unabhängigkeit, dass der angefochtene Entscheid einen Teil des gesamten Prozessgegenstands abschliessend beurteilt, so dass keine Gefahr besteht, dass das Schlussurteil über den verbliebenen Prozessgegenstand im Widerspruch zum bereits rechtskräftig ausgefallten Teilurteil steht (BGE 146 III 254 E. 2.1.1). Daraus folgt, so hat das Bundesgericht im zitierten Urteil festgehalten und unterstrichen, dass nicht nur über die bereits beurteilten Begehren unabhängig von den noch nicht beurteilten entschieden werden können muss, sondern auch über die noch nicht beurteilten unabhängig von den bereits beurteilten. Generell ist mithin kein Teilentscheid im Sinne von Art. 91 lit. a BGG gegeben, soweit über eines von mehreren gehäuften Begehren erst entschieden werden kann, wenn der Entscheid über ein anderes feststeht (BGE 146 III 254 E. 2.1.4 mit Hinweis z.B. auf das Urteil 4A_439/2008 vom 12. November 2008 E. 1: "[...] que l'on puisse juger séparément les deux conclusions [...] en ce sens que la décision sur l'une ne doit pas être le préalable nécessaire de la décision sur l'autre [...]).

E. 1.3

Die für einen Teilentscheid vorausgesetzte gegenseitige Unabhängigkeit der bereits beurteilten Klagebegehren-Ziff. 2 und 3 vom noch unbeurteilten Klagebegehren-Ziff. 1 ist hier nicht gegeben, begründet doch unter anderem die Dienstbarkeit "Pflanzbeschränkung/Pflanzschnittpflicht" (gemäss den Klagebegehren-Ziff. 2 und 3) die Pflicht, Pflanzen zurückzuschneiden bzw. zurückzubinden und unter der Schere zu halten (gemäss dem Klagebegehren- Ziff. 1). Die Abweisung der Klagebegehren-Ziff. 2 und 3 kann folglich nicht als Teilentscheid mit Beschwerde angefochten werden. Dass die Klagebegehren-Ziff. 2 und 3 an sich zum Gegenstand eines eigenen Prozesses hätten

gemacht werden können, macht das Urteil darüber für sich allein nicht zum beschwerdefähigen Teilentscheid.

E. 2

Liegt kein Teilentscheid vor, ist das angefochtene Urteil als Zwischenentscheid zu behandeln (BGE 141 III 395 E. 2.5), worauf das Kantonsgericht in seiner Rechtsmittelbelehrung - entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers (S. 3 Ziff. II/2) - zutreffend hingewiesen hat. Der Zwischenentscheid betrifft vorliegend weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (Art. 92 BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht ist daher nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer hat im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach dieser Bestimmung erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 134 III 426 E. 1.2; 137 III 324 E. 1.1). Da er zu Unrecht von einem Teilentscheid ausgeht, unterlässt der Beschwerdeführer jegliche Ausführungen zu den Beschwerdevoraussetzungen. Deren Erfüllung liegt aber auch nicht auf der Hand. Insbesondere die zu gewärtigende Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens ist ein rein tatsächlicher Nachteil und rechtfertigt keine sofortige Beschwerde (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 144 III 475 E. 1.2), und Anhaltspunkte über ein allfälliges Beweisverfahren in zeitlicher und kostenmässiger Hinsicht fehlen (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ; BGE 133 III 629 E. 2.4.2).

E. 3

Insgesamt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer wird damit kosten-, nicht hingegen entschädigungspflichtig, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.